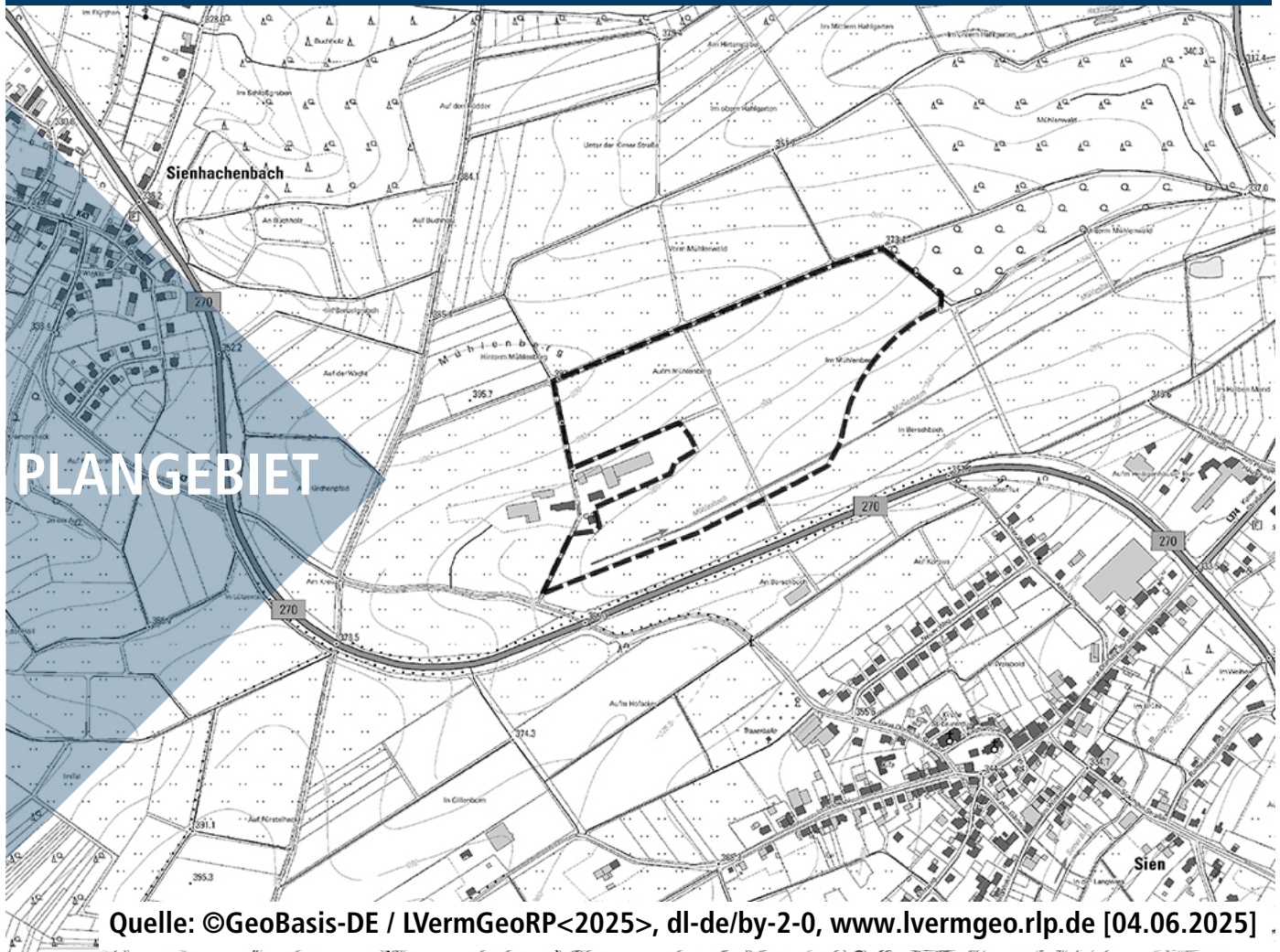


Teil B: Textteil

Solarpark Auf'm Mühlenberg (Teil 2)

Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Sien,
Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen



Bearbeitet im Auftrag der
Ortsgemeinde Sien
Im Winkel 9
55758 Sien

Stand der Planung: 02.09.2025

Entwurf

Als Teil B der Satzung ausgefertigt
Sien, den ____.

Der Ortsbürgermeister

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN
PLAN

Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH

1. Art der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
1.1. Sonstige Sondergebiete „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ 1-3 (SO_{AGRI-PV} 1-3)	Gebiete für die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage nach den Anforderungen der entsprechenden DIN. zulässig sind: - Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage) mit einer Aufständering mit lichter Höhe oder mit einer bodennahen Aufständering, - Alle zum Betrieb der Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderlichen Anlagen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Transformatoren, Überwachungskameras, - Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie (Batterie-Speicher), - Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör, - Landwirtschaftliche Nutzung unter und zwischen den Solarmodulen.	§ 11 BauNVO
1.2 Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV})	Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. zulässig sind: - Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage), - Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Ersatzteilcontainer, Überwachungskameras, - Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie (Batterie-Speicher), - Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.	§ 11 BauNVO
2. Bedingte Zulässigkeit	Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine Bebauung erst nach Abschluss der bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlungen und Freigabe durch die GDKE - Landesarchäologie Trier zulässig.	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
3. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
3.1 Höhe baulicher Anlagen	Siehe Plan. Die Photovoltaikmodule dürfen in den Sonstigen Sondergebieten „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ 1-3 (SO_{AGRI-PV} 1-3) maximal 5 m über das heutige Gelände hinausragen. Die Photovoltaikmodule dürfen im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV}) maximal 3,5 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 3,0 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude) dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 8,0 m aufweisen. Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante. Die natürliche Geländeoberkante wird in der Planzeichnung durch Höhenlinien dargestellt (Laserdaten Rheinland-Pfalz, Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2025>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] Stand: 03.06.2025). Zwischenwerte sind zu interpolieren.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

3.2 Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche	Siehe Plan. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche im Sonstigen Sondergebiet „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ 1 (SO_{AGRI-PV} 1) auf 0,6, in den Sonstigen Sondergebieten „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ 2-3 (SO_{AGRI-PV} 2-3) auf 0,7 und im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV}) auf 0,8 festgesetzt. Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Rampaufbauten der Untergestelle, Wechselrichter, Transformatoren, Batteriespeicher, Übergabestation, Zaunpfosten u.ä.) darf in den Sonstigen Sondergebieten „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ 1-2 (SO_{AGRI-PV} 1-2) maximal 500 qm und im Sonstigen Sondergebiet „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ 3 (SO_{AGRI-PV} 3) maximal 2.500 qm sowie im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV}) maximal 2.000 qm betragen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Plan. Die überbaubare Grundstücksflächen werden im Plan mittels Baugrenzen festgesetzt. Die PV-Modultische, Wechselrichter, Transformatoren, Speicher-Anlagen, Wechselrichter, Zäune und sonstigen zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Nebenanlagen sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenzen zu errichten. Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO errichtet werden, insbesondere zur Entwässerung des Plangebietes notwendige Entwässerungsbecken, -gräben und -mulden samt Zubehör, sowie Zuwegungen, Zuleitungen und Kameramasten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt bebaubar sind, hier: Schutzstreifen Mühlenbach / 20-kV-Freileitung OIE AG	Siehe Plan. Gem. § 31 LWG bedürfen die Errichtung, der Betrieb und wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG, die weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung (Mühlenbach) entfernt sind, oder von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können, der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. Die wasserrechtlichen Ge- und Verbote (v. a. § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG) sowie die Bewirtschaftungsziele für Gewässer sind zu beachten. Zu genehmigungspflichtigen Anlagen gehören auch Veränderungen der Bodenoberfläche. Der 10 m breite Schutzstreifen beidseits der Uferlinie des Mühlenbaches ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die deckungsgleich mit dem Schutzstreifen, beidseits, entlang der 20-kV-Freileitung liegenden Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten und mit Leitungsrechten zugunsten der OIE AG zu belasten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
6. Oberirdische Versorgungsleitung, hier: 20-kV-Freileitung OIE AG	Siehe Plan. Der Verlauf der 20-kV-Freileitung der OIE AG wird gem. ihrer Lage als oberirdische Versorgungsleitung in den Bebauungsplan aufgenommen und festgesetzt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
7. Wasserfläche, hier: Mühlenbach	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	V 1: Brutvogelschutz Zielart(en): Schwarzkehlchen und Bachstelze, ggf. Braunkehlchen Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Baufeld durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen der Zielarten zu überprüfen. Im Fall eines Brutnachweises (in Saumbereichen und im Zaununterwuchs zu erwarten), sind die Bauarbeiten innerhalb einer gem. Gassner et al. (2010) planerisch zu berücksichtigenden artspezifischen Fluchtdistanz (Schwarz-/Braunkehlchen mind. 40m, Bachstelze mind. 10m) für die Dauer der Brut einzustellen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

8.1.	V 2: Gehölzschutz Zielart(en): europäische Vogelarten, (Fledermäuse) Die aus der Belegungsfläche ausgesparten randlichen Baumhecke, Gebüsche und Solitärbäume sind während der Bauarbeiten vor Schäden zu schützen. Falls erforderlich sind gem. Entscheidung der ÖBB (V 3) geeignete Baumschutzmaßnahmen (Bauzaun, Rückschnitt, ggfs. Stammschutz) auszuführen. Die DIN 18 920, R SBB 2023 (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen und ZTV-Baumpflege (insb. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. V 3: Ökologische Baubegleitung Zielart(en): europäische Vogelarten Eine ökologische Baubegleitung ist durchzuführen, deren Aufgabe vor allem die Überwachung der Maßnahme V 1 und der boden- und gewässerschutzkonformen Ausführung beinhaltet. V 4: Durchlässigkeit des Zaunes für Kleinsäuger Relevante Schutzgüter: Fauna und Flora Die geplante Sicherheitszaun ist mit einer Bodenfreiheit von 0,20 m anzulegen, damit er für Mittel- und Kleinsäuger passierbar bleibt. V 5: Bodenarbeiten Relevante Schutzgüter: Boden, Grundwasser, Kultur- und sonstige Sachgüter Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten. Zu Vermeidung von Bodenverdichtungen ist ein Befahren des bahnahen Bereiches zu vermeiden. Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Betankungen und die Lagerung von Kraftstoffen, Hydraulik- und Mineralölen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt. Auf der Baustelle sind Ölbindemittel min ausreichender Menge vorzuhalten. Betonfahrzeuge und -maschinen sind nur auf eigens für diesen Zweck eingerichteten Anlagen und Flächen zu reinigen. Betonreste und -abfälle dürfen nicht im Baufeld abgelagert oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. V 6: Minimierung der Wirkungen auf das Landschaftsbild Relevante Schutzgüter: Landschaftsbild, Mensch Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild wird die Zaunanlage in gedeckten grünen Farbtönen gehalten. M 1: Grünlandeinsaat und extensive Bewirtschaftung des Sondergebietes SOAgri-PV 1 Relevante Schutzgüter: Boden, Flora, Fauna Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO_{AGRI-PV 1} ist die Zielnutzung auf den Rotmilan und dessen weitere Nahrungsraumnutzbarkeit abzustellen und daher ein Reihenabstand von mindestens 6 m ab Modultischkante einzuhalten. Zudem sind innerhalb es Sonstigen Sondergebietes SO_{AGRI-PV 1} untergrasreiche magere Mähwiesen oder dauerhaft kurzrasige Mähweiden zu entwickeln. Die Gassen zwischen den Modultischen sind nach Abschluss der Bauarbeiten aufzugrubbern und mit zertifiziertem Regiosaatgut (Produktionsraum 6: südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben gem. VWW-Zertifizierung) einzusäen. Das Saatgut ist oberflächlich aufzubringen und anzuwalzen. Empfohlen wird eine Ansaatdichte von 2-4 g/m². Alternativ ist der Auftrag von Heumulch oder Heudrusch aus mageren Spenderflächen im Umfeld (Mindestqualifizierung FFH-LRT 6510 C, nach Möglichkeit besser) möglich.	
--------------------	--	--

8.2.	Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen, erster Mahdtermin frühestens ab dem 15. Juni. Aufgrund der Klimadisposition darf in trockenen Jahren hiervon abgewichen werden. Bei der Mahd ist ein Mindestabstand von 15 cm zwischen Boden und Mähwerk einzuhalten. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen, die Flächen dürfen nicht gemulcht werden. Der Randbereich entlang des Sicherheitszaunes ist jährlich alternierend (jeweils in 2 Abschnitten) zu mähen, um so Altgrasbereiche zur Förderung von Insekten und Kleinsäugern zu erhalten. Alternativ zur Mahd ist auch eine extensive Beweidung zulässig, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung im Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober oder Wanderschäfferei (Hütehaltung) handelt, unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt und Ruhepausen von mindestens 6 Wochen zwischen den Weidegängen bei einer Rotationskoppelweide oder Wanderschäfferei eingehalten werden. Die Beweidung darf erst im 2. Jahr nach der Einsaat beginnen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. M 2: Grünlandeinsaat und extensive Bewirtschaftung der übrigen Sondergebiete Relevante Schutzgüter: Boden, Flora, Fauna Auch die übrigen Agri-PV-Sondergebiete SO_{AGRI-PV} 2 und SO_{AGRI-PV} 3 sind weiterhin als Grünland (Mahd und/oder Beweidung) gem. den unter M 1 genannten Bedingungen zu bewirtschaften. Da im Bereich des SO_{PV} aufgrund der engeren Fahrgassen eine konventionelle Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichem Gerät und Mahdgutgewinnung nur eingeschränkt möglich ist (je nach Gassenbreite sind Kompakttraktoren, ggfs. mit Auslegemäher erforderlich) und eine Mahdguträumung unter den Modultischen sehr aufwendig ist, ist hier eine Mulchmahd oder eine Mahd mit Belassen des Schnittgutes grundsätzlich zulässig. Allerdings sind Fall einer Mulchmahd Geräte ohne Stützwalze und mit einstellbarer Arbeitshöhe > 10 cm zu verwenden und diese auch einzuhalten. Die Mulchmahd ist nicht in den breiteren Randbereichen zulässig. Hier ist ein Räumschnitt bzw. Räumschnitte durchzuführen und das Material auszutragen. Analog zu M1 sind auch die übrigen Sondergebiete nach Abschluss der Bauarbeiten initial mit zertifiziertem Regiosaatgut einzusäen oder mit Heumulch/Heudrusch gem. den Vorgaben aus M1 zu impfen. M 3: Entwicklung eines Gewässersaumes Relevante Schutzgüter: Boden, Wasser, Flora, Fauna Der Gewässerrand bzw. der durch einen Weidezaun markierte Gewässerverlauf ist in einem Abstand von beiderseits 10m aus der regelmäßigen Mahd auszunehmen, so dass sich ein krautiger Saum entwickeln kann. Die Entwicklung erfolgt autogen ausgehend von den rudimentär bereits vorhandenen (allerdings stark zertretenen) Binsen- und Staudenfragmenten im unteren Abschnitt. Der Saum ist beiderseits alternierend in Abständen von jeweils 3 Jahren zu mähen, um ein Aufkommen von Gehölzen (Beschattung) zu unterbinden. Die Pfosten der Weidezäune sind zu erhalten. Sie stellen traditionelle und bevorzugte Sitz- und Jagdwarten für Wiesenvögel, v.a. Schwarz- und Braunkehlchen dar. Zudem sind zahlreiche Pfosten von solitären Wildbienen besiedelt und bieten darüber hinaus Baumaterial für die Nester sozialer Faltenwespen.	
9. Rückbauverpflichtung und Folgenutzung	Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage / Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende ist diese innerhalb von einem Jahr einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen. Ein Repowering der Anlage gilt nicht als Betriebsende und bleibt von der Rückbauverpflichtung unberührt. Als Folgenutzung wird Landwirtschaft vorgesehen.	§ 9 Abs. 2 BauGB
10. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches	Siehe Plan. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Auf'm Mühlenberg (Teil 2)“ ist in der Planzeichnung festgesetzt.	§ 9 Abs. 7 BauGB

11. Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften	Die Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage / Photovoltaik-Anlage ist einzuzäunen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zzgl. Übersteigschutz zulässig. Auf Sockelmauern ist aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich zu verzichten.	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO
12. Nachrichtliche Übernahmen	Schutzabstand Gewässer (§ 31 LWG) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG, • die weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, oder • von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können, bedarf der Genehmigung. Denkmalschutz Im Plangebiet und der Umgebung sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, mehrere Funde und Befunde gemäß § 16 DSchG RLP aus der römischen Kaiserzeit in Form von Siedlungsstrukturen (beispielsweise Mauer- und Fußbodenreste) sowie Siedlungsfunde bekannt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Siedlungsstrukturen der umgebenden Fundstellen bis in das Plangebiet ausdehnen. Da die vorgesehene Planung mit Bodeneingriffen verbunden ist, die zu einer Zerstörung der archäologischen Hinterlassenschaften führen, wird das Plangebiet als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Um zu prüfen, in welchem Umfang von der Planung bodendenkmalpflegerische Belange betroffen sind, ist das Plangebiet im Rahmen einer archäologischen Sachverhaltsermittlung durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen. In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen. In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Magnetometer-Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Ggf. müssen die Messbilder noch durch archäologische Sondageschnitte evaluiert werden. Erst anhand der Messbilder und ggf. nötiger Sondagen kann die GDKE, Direktion Landesarchäologie, eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme zu dem Bereich anfertigen. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.	§ 9 Abs. 6 BauGB
13. Hinweise	Artenschutz • Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen. Bodenschutz • Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird verwiesen. • Nach den geologischen Informationen des Landesamtes für Geologie und Bergbau stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Schluff- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt. • Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die genannten Gegebenheiten geachtet werden. • Es wird hierzu eine gutachterliche Begleitung empfohlen. • Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Vorgaben des Geologiedatengesetzes alle geologischen Untersuchungen und Bohrungen dem LGB als Staatlicher Geologischer Dienst rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und die Ergebnisse nach ihrem Abschluss zu übermitteln sind. Hierfür hat das LGB ein eigenes Anzeige-Portal (https://geoldg.lgb-rlp.de/) eingerichtet, das zu nutzen ist.	

- Das LGB empfiehlt die Aufnahme einer Nebenbestimmung in den Bescheid, damit diese Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z.B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Brandschutz

- Auf Grund der Nähe angrenzender landwirtschaftlicher Flächen und dem damit möglichem Brandüberschlag sowie im Zuge eines Erstangriffs der Feuerwehr, sind für die Löschwasserversorgung 25 m³/h über 2 Std. vorzuhalten.
- Als Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen in Frage:
 - Trinkwassernetz (Unterflurhydranten DIN 3221 Teil 1 oder Überflurhydranten DIN 3222 Teil 1),
 - Löschwasserteiche (DIN 14210),
 - Löschwasserbrunnen (DIN 14220) oder
 - unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230).
- Die notwendigen Verkehrsflächen (Erschließungsstraßen) im und zum Plangebiet müssen den Anforderungen an Feuerwehrezufahrten nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ – in der aktuellen Fassung – entsprechen.
- Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 (Textteil u. a. mit Ansprechpartner im Gefahrenfall, Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Feuerwehr-Zufahrt, der Wechselrichter, Schaltstellen [Freischaltelemente, Feuerweherschalter] und Trafostationen usw.) zu erstellen.
- Da die stromführenden Leitungen überwiegend erdverlegt sind, geht von ihnen nur eine geringe Gefahr der Brandweiterleitung aus.
- Die örtliche Feuerwehr wird nach Inbetriebnahme der PVA in die Örtlichkeiten und die Anlagentechnik eingewiesen.

Denkmalschutz

- Es gilt allgemein die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. § 16 - 19 DSchG Rheinland-Pfalz.

Drainageleitungen

- Falls sich im Plangebiet Drainageleitungen mit Hauptsammlern befinden, müssen diese wieder bei Beschädigungen durch die Aufständigung, Erdkabelverlegung usw. ordnungsgemäß angeschlossen werden, damit auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Staunässe verursacht wird. Es wird empfohlen die Drainagekarten des betreffenden Wasser- und Bodenverbandes oder vorhandene Kartenunterlagen bei der Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung einzusehen.

Erschließung

- Das Plangebiet wird über den von der B 270 abzweigenden Feldwirtschaftsweg (Parzelle 2 und 121, Flur 1, Gemarkung Sien) erschlossen. Der Feldwirtschaftsweg ist öffentlich gewidmet.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

- Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geolgdg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.
- Die Übermittlungspflicht obliegt dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma).

Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz

- Gemäß § 42 Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Einfriedigungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedigungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt

Starkregenvorsorge

- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.
- Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet.
- Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index“ (SRI). Das Basisszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse“ (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse“ weitere Einblicke.
- Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> einsehbar.
- Da bislang kein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept existiert, sind aktuell keine weitergehenden Maßnahmen durch die Kommune geplant. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.

Telekom Deutschland GmbH

- Neben dem Plangebiet im Weg verlaufen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die Anlagen liegen ca. 80 cm tief.
- Es muss sichergestellt werden, dass der ungehinderte Betrieb, Unterhaltung, Änderung und Errichtung der Telekommunikationslinien gewährleistet wird.
- Der Mindestabstand von Erdungsanlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu den Telekommunikationslinien darf 10 m nicht unterschreiten.
- Bei Stromleitungen und Energieanlagen (Trafo-/ Umspannstation usw.) dürfen zu den Telekommunikationslinien 15 m nicht unterschritten werden.
- Der Abstand der Starkstrom-/ Hochspannungskabel darf bei Kreuzungen (90 Grad) 0,3 m nicht unterschreiten. Bei Kreuzungen muss die Telekommunikationslinie oben liegen.
- Bei Unterschreitung der Mindestabstände werden Schutzmaßnahmen nach ZTV TKNetz gefordert. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.
- Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

13.3.	• Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen (<a href="mailto:plan-<u>auskunft.Mitte@telekom.de</u>">plan-<u>auskunft.Mitte@telekom.de</u>). Die Einsicht in die verwendeten technischen Normen und Richtlinien ist im Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen möglich.	
-------	--	--